

## Beschluss

I.

Bei dem **Amtsgericht Warburg** werden die richterlichen Geschäfte ab dem 01. Januar 2019 anlässlich der Abordnung der Richterin Filippi an das Amtsgericht Paderborn wie folgt verteilt:

### **Dezernat 1 - Direktorin des Amtsgerichts Menke-**

1. die Familiensachen gem. § 23 b GVG mit den Anfangsbuchstaben der Antragsgegner/Beklagten I – Q, die Abstammungs-, Umgangs- und Sorgerechtsachen und Adoptionen sowie die Familiensachen, die Verfahren nach § 1631b BGB betreffen, mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamen des Kindes I – Q,
2. die Strafsachen einschließlich der Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
3. die Entscheidungen gemäß § 27 Absatz 3 StPO,
4. die Jugendschöffengerichtssachen sowie die Bewährungsaufsichtssachen, die Jugendliche und Heranwachsende betreffen, einschließlich der von auswärtigen Gerichten an den Jugendrichter beim Amtsgericht Warburg abgegebenen Sachen,
5. die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Strafsachen,
6. die dem Richter beim Amtsgericht Warburg gemäß § 38ff GVG und dem Jugendrichter gemäß § 35 JGG obliegenden Geschäfte,
7. alle Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, einschließlich der Erzwingungshafthsachen
8. die Betreuungssachen einschließlich Vorsorgevollmachtssachen der Betroffenen, die in den Gemeinden Borgentreich und Willebadessen wohnen.

Vertreter für die Geschäfte 1. bis 6. und 8. in der Reihenfolge der Aufzählung:

- a) Richter am Amtsgericht Schneyer

b) Richterin Roeske

Vertreter für die Geschäfte 7. in der Reihenfolge der Aufzählung:

- a) Richterin Roeske
- b) Richter am Amtsgericht Schneyer

**Dezernat 2 - Richter am Amtsgericht Schneyer-:**

1. die Familiensachen gem. § 23 b GVG mit den Anfangsbuchstaben der Antragsgegner/Beklagten A – H, die Abstammungs-, Umgangs- und Sorgerechtsachen und Adoptionen sowie die Familiensachen, die Verfahren nach § 1631b BGB betreffen, mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamen des Kindes A – H,
2. die Schöffengerichtssachen einschließlich der dazugehörigen Bewährungsaufsichten,
4. die Erwachsene betreffenden Strafsachen einschließlich der dazugehörigen Gs-Sachen und Bewährungsaufsichten, auch soweit sie von auswärtigen Gerichten an das Amtsgericht Warburg abgegeben werden,
5. die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Bußgeldsachen sowie Strafsachen, die Jugendliche und Heranwachsende betreffen,
6. die Betreuungssachen einschließlich Vorsorgevollmachtssachen der Betroffenen, die in der Gemeinde Warburg wohnen.

Vertreter für die Geschäfte 1. bis 6. in der Reihenfolge der Aufzählung:

- a) Direktorin des Amtsgerichts Menke
- b) Richterin Roeske

**Dezernat 3 –Richterin Roeske-**

1. die Familiensachen gem. § 23 b GVG mit den Anfangsbuchstaben der Antragsgegner/Beklagten R – Z, die Abstammungs-, Umgangs- und Sorgerechttssachen und Adoptionen sowie die Familiensachen, die Verfahren nach § 1631b BGB betreffen, mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamen des Kindes R – Z,
2. die Landwirtschaftssachen,
3. Vollstreckungssachen (M, J, K, L, VN) einschließlich der dem Richter vorbehaltenen Tätigkeit im Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO,
4. die Nachlasssachen,
5. die Unterbringungssachen (XIV),
6. die AR-Sachen,
7. die Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen,
8. alle übrigen amtsrichterlichen Geschäfte, soweit sie durch diese Geschäftsverteilung nicht einem anderen Richter zugeteilt sind.

Vertreter in der Reihenfolge der Aufzählung für die Geschäfte 1.- 5.:

- a) Direktorin des Amtsgerichts Menke
- b) Richter am Amtsgericht Schneyer

Vertreter in der Reihenfolge der Aufzählung für die Geschäfte 6. – 8.:

- a) Richter am Amtsgericht Schneyer
- b) Direktorin des Amtsgerichts Menke

II.

Richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen, so entscheidet bei Verfahren betreffend Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen oder einen Adelsnamen tragen, der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist beispielsweise bei Anträgen gegen „An der Brügge“ oder „von Landsberg“ der unterstrichene Buchstabe maßgebend. Besteht der Familienname aus mehreren

Hauptwörtern, z.B. „Heusinger von Waldegge“, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes maßgebend, also im Beispielsfall der Buchstabe H.

III.

1.

Beim Amtsgericht Warburg wird an allen Tagen des Jahres in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr zur Erledigung unaufschiebbarer richterlicher Amtshandlungen ein Bereitschaftsdienst in der Form der Rufbereitschaft durchgeführt. Die einzelnen Bereitschaftsdienstperioden entsprechen den Kalenderwochen; sie beginnen und enden jeweils montags um 12.00 Uhr.

a) Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für unaufschiebbare Amtshandlungen, mit denen eine Richterin oder ein Richter in folgenden Zeiträumen befasst wird:

aa) an nicht dienstfreien Werktagen

- von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und
- montags bis donnerstags von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie freitags von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr

bb) an dienstfreien Tagen von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

b) Wird eine Richterin oder ein Richter während der Dauer des Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt sie/er hierfür auch nach dem Ende der Bereitschaftsdienstzeit bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.

c) Kann allerdings eine Amtshandlung, mit der eine Bereitschaftsdienstrichterin/ein Bereitschaftsdienstrichter an einem nicht dienstfreien Werktag vor Dienstbeginn befasst wird, nicht bis 07:30 Uhr durchgeführt werden, geht sie dann in die Zuständigkeit der allgemeinen Dezernentin/des allgemeinen Dezernenten über. Das Gleiche gilt für eine Amtshandlung, mit der eine Bereitschaftsdienstrichterin/ein Bereitschaftsdienstrichter während der Zeiten des Bereitschaftsdienstes befasst wird, soweit die Amtshandlung erst während der regulären Dienstzeit des darauffolgenden Tages durchgeführt werden kann.

2.

Der Bereitschaftsdienst wird gemeinsam mit dem Amtsgericht Höxter durchgeführt. Dem Amtsgericht Warburg ist der Bereitschaftsdienst im Jahr 2019 für die Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember übertragen. Dem Amtsgericht Höxter ist der Bereitschaftsdienst im Jahr 2019 für die Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November übertragen.

3. Der Bereitschaftsdienst wird, soweit er durch das Amtsgericht Warburg durchgeführt wird, fortlaufend in folgender Reihenfolge versehen:

- a) Direktorin des Amtsgerichts Menke
- b) Richter am Amtsgericht Schneyer
- c) Richterin Roeske.

Ist der Bereitschaftsdienstrichter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, vertritt ihn der in der Eildienstreihenfolge nächstgenannte.

Soweit aufgrund des monatlichen Wechsels des Bereitschaftsdienstes zwischen den Amtsgerichten Höxter und Warburg die auf die zuständige Richterin/den zuständigen Richter entfallende Bereitschaftsdienstzeit keine ganze Kalenderwoche umfasst, gilt der Zeitabschnitt als Bereitschaftsdienstperiode im Sinne der Ziff. III. 1., wenn er entweder fünf Tage oder mindestens einen Wochenendtag beinhaltet. Anderenfalls setzt die zuständige Richterin/der zuständige Richter den Bereitschaftsdienst mit Beginn des nächsten Bereitschaftsdienstes, der in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Warburg fällt, bis zum Ablauf der dann laufenden Bereitschaftsdienstperiode fort.

IV. Güterichterverfahren:

Güterichterin im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO für Güterrichterverfahren beim  
Amtsgericht Warburg ist die Direktorin des Amtsgerichts Menke.

34414 Warburg, den 02.01.2019

Das Präsidium des Amtsgerichts Warburg

-Menke-

-Schneyer-

-Roeske-

-Woyte-